

Verbandsgemeinde Mendig	
Eing. 06. Jan. 2021	
FB	



Kreisverwaltung Mayen-Koblenz · Postfach 20 09 51 · 56009 Koblenz

Verbandsgemeinde Mendig
Herrn Bürgermeister
Jörg Lempertz
Postfach 1352
56739 Mendig

3
Cw



Aktenzeichen: 1.15-901-11 G 300/E
Zimmer-Nr.: 516
Telefax: 0261/1088403

Auskunft erteilt: Frau Gellert
Telefon: 0261/108-403
E-Mail: Birgit.Gellert@kvmyk.de

Datum: 26.12.2020

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Verbandsgemeinde Mendig für das Haushaltsjahr 2021 und Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Betriebszweige "Wasserwerk" und "Abwasserwerk" des Eigenbetriebs der Verbandsgemeinde Mendig für das Wirtschaftsjahr 2021

Ihr Schreiben vom 25.11.2020 - hier eingegangen am 27.11.2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Lempertz,

mit o. g. Schreiben hat die Verbandsgemeindeverwaltung die vom Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 09.12.2020 beschlossene Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit seinen Bestandteilen und Anlagen übersandt. Entsprechend der gesetzlichen Forderungen in § 97 Abs.1 GemO hat der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen nach Zuleitung an den Verbandsgemeinderat vom 18.11.2020 bis 02.12.2020 öffentlich ausgelegen.

Zur Haushalts- und Finanzlage

Ergebnishaushalt

Der Ergebnishaushalt 2021 lässt einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.005.170 EUR erwarten. Dabei stehen den Erträgen von 9.560.870 EUR, Aufwendungen von 10.566.040 EUR gegenüber. Im Vergleich zum Vorjahr ist im Ergebnishaushalt 2021 leider eine erneute Verschlechterung des Jahresergebnisses in Höhe von 113.340 EUR festzustellen.

Die Verschlechterung ist im Wesentlichen auf Mehraufwendungen aufgrund steigender Unterhaltungsmaßnahmen zurückzuführen, u.a. für die Brandschutzmaßnahmen und Elektroarbeiten zur Digitalisierung im Rahmen des Digital-Pakts für die ortsansässigen Grundschulen, den Umbau der Feuerwehreinsatzzentrale sowie die Restkosten für den Brandschutz in der Schulsport- und Mehrzweckhalle Rieden.

Finanzhaushalt

Der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (Posten F 23) von - 456.700 EUR sowie der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Posten F 33) von 297.010 EUR führen im Finanzhaushalt zu einem Finanzmittelfehlbetrag (Posten F 34) von 159.690 EUR.

Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten i. H. v. 297.010 EUR kann teilweise zur Deckung der ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten von 334.310 EUR eingesetzt werden. Eine Lücke i. H. v. 37.300 EUR bleibt weiterhin bestehen. Bei der Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit ergibt sich planmäßig in 2021 – wie im Vorjahr – wiederum eine negative Freie Finanzspitze von nunmehr 791.010 EUR.

Die vorläufigen Rechnungsergebnisse 2018 und 2019 waren in den jeweiligen Planansätzen wesentlich besser. Seit 2020 beläuft sich die Freie Finanzspitze auf einen negativen Saldo und entwickelt nur langsam eine Tendenz zu einem positiven Ergebnis. Sowohl die Ausführung des aktuellen Haushaltsjahres als auch die Planungen der kommenden Jahre werden auf eine Konsolidierung und einen gesetzmäßigen Haushaltsausgleich auszurichten sein. Dies beinhaltet auch eine den gesetzlichen Vorgaben des Haushaltsausgleiches entsprechende Festsetzung der Verbandsgemeindeumlage ab 2022.

So beschränkt sich der vorliegende Haushalts- und Investitionsplan im Wesentlichen bereits auf die unabweisbaren Maßnahmen in den Bereichen Feuerwehr, Grundschulen, Digitalisierung, Naturschutz/Gewässerunterhaltung/Hochwasserschutz und den laufenden Maßnahmen zur Erweiterung des Verwaltungsgebäudes. Die investiven Maßnahmen werden zumeist durch Zuschüsse teilfinanziert und fallen damit unter die Ausnahmetatbestände der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO.

Die gleichen Maßstäbe wurden im Wesentlichen auch auf notwendige Unterhaltungsmaßnahmen angelegt.

Haushaltsausgleich

Ausgleich im Ergebnishaushalt

Da der Gesamtbetrag der Aufwendungen den Gesamtbetrag der Erträge übersteigt (siehe oben), ist der Ergebnishaushalt nicht ausgeglichen.

Ausgleich im Finanzhaushalt

Im Finanzhaushalt reicht der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nicht aus, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken. Der Finanzhaushalt ist damit ebenso nicht ausgeglichen.

Zusammenfassung

Entsprechend § 93 Abs. 4 GemO ist der Haushalt 2021 der Verbandsgemeinde Mendig damit in der Planung nicht ausgeglichen. Gleichwohl wird unter Bezug auf die Neufassung der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Gemeindehaushaltsverordnung (VV zu § 18 GemHVO-VV) vom 17.01.2017 (MinBl. S. 105) trotz Bedenken ausnahmsweise von einer Beanstandung abgesehen.

Verschuldung

Liquiditätskredite

Die grundsätzliche Möglichkeit der Aufnahme von Liquiditätskrediten wurde in 2020 nur vorübergehend in Anspruch genommen. Für das Haushaltsjahr 2021 ist die Möglichkeit zur Aufnahme von Liquiditätskrediten gemäß § 4 der Satzung für die Verbandsgemeinde auf 4.000.000 EUR begrenzt und sollte möglichst auch nur vorübergehend in Anspruch genommen werden, das heißt, zum Jahresende wieder vollständig zurückgeführt sein. Gleiches gilt für die Ansätze des Eigenbetriebes für Liquiditätskredite mit insgesamt 1.300.000 EUR.

Investitionskredite

Den im Finanzhaushalt veranschlagten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von 645.510 EUR stehen Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von 942.520 EUR gegenüber. Es ergibt sich ein positiver Saldo von 297.010 EUR.

Bestehende Investitionskreditverbindlichkeiten werden im Haushaltsjahr planmäßig in Höhe von 334.310 EUR getilgt.

Betrugen die Investitionskredite zu Beginn des Haushaltsjahres 4.413.035,56 EUR, entwickelt sich der Bestand zum Ende des Haushaltsjahres 2021 damit auf voraussichtlich 4.078.725,56 EUR.
Eine Neuaufnahme von Investitionskrediten ist für 2021 nicht vorgesehen.

Stellenplan / Stellenübersicht

Hinsichtlich der Änderungen im Stellenplan der Verbandsgemeinde Mendig und in der Stellenübersicht des Eigenbetriebes Wasser- und Abwasserwerk der Verbandsgemeinde Mendig weisen wir auf die Beachtung der besoldungs- und tarifrechtlichen Vorschriften hin.

Eine entsprechende Begründung der Stellen Nr. 11 und Nr. 13 liegt bereits vor und weitere Änderungen des Stellenplanes sind aufgrund der Ausführlichkeit der Unterlagen schlüssig und nachvollziehbar.

Entscheidungen und Feststellungen

Kredite

Gem. §§ 95 Abs. 4 Nr. 2 und 103 Abs. 2 GemO bzw. §§ 80 Abs. 3, 95 Abs. 4 Nr. 2, 103 Abs. 2 GemO und § 1 EigAnVO erteilen wir hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung

- für den in § 5 Nr. 1 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für Sondervermögen Eigenbetrieb - Betriebszweig Wasserwerk - in Höhe von
351.000 EUR.

Investitionskredite für die Verbandsgemeinde selbst sind für 2021 nicht vorgesehen.

Verpflichtungsermächtigungen

Gem. §§ 95 Abs. 4 Nr. 1 und 102 GemO erteilen wir hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Verbandsgemeinde führen, soweit hierfür Investitionskredite aufgenommen werden müssen, in Höhe von

150.000 EUR.

Die Verpflichtungsermächtigung ist der Anschaffung eines Mittleren Löschfahrzeugs im Jahr 2022 zugeordnet.

Weitere Feststellungen/Anmerkungen

Mit Blick auf das Ihnen vorliegende Haushaltsrundsreiben 2020 vom 25.10.2020 sowie ergänzend das Haushaltsrundsreiben 2021 des Ministeriums des Inneren und für Sport vom 28.10.2020 i. V. m. dem Hinweisschreiben zur Anwendung des kommunalen Haushaltsrechts im Rahmen der Auswirkungen der Corona-Pandemie vom 22. April 2020 und den Kommunalbericht 2020 des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz weisen wir insbesondere auf die Ausführungen zur Verbesserung der kommunalen Haushalts- und Finanzsituation hin.

„Kommunen, die den gesetzlich gebotenen Haushaltsausgleich verfehlen, müssen zur Beseitigung dieses Zustandes alles zu tun, um die Deckungslücke soweit als möglich zu schließen.“ „Die Landesregierung hält es für unabdingbar, den Empfehlungen des Rechnungshofes zur Ausschöpfung der Einnahmequellen und vor allem zur Reduzierung des vielerorts unverändert hohen Ausgabeniveaus zu folgen.“

Unter diesem Aspekt ist eine Senkung der Verbandsgemeindeumlage im Jahr 2021 bei gleichzeitig nicht ausgeglichenem Verbandsgemeinde-Haushalt grundsätzlich rechtswidrig. Gleichwohl wird dieser Rechtsverstoß mit Blick auf die tatsächlichen und deutlich positiven Rechnungsabschlüsse der Vorjahre sowie dem Gebot der Rücksichtnahme auf die Finanzlage der Ortsgemeinden in 2021 nicht beanstandet. Dem Antrag auf einen Schutzschirm zur Entlastung der verbandsangehörigen Gemeinden wurde infolge der außerordentlichen Situation, bedingt durch die Corona-Pandemie und der damit verbundenen finanziell schwierigen Situation für die Kommunen, bereits entsprochen.

Jedoch ist für die Folgejahre eine, den jeweiligen Haushaltsausgleich der Verbandsgemeinde gewährleistende Umlageerhebung, unabdingbar. Der Antrag auf den Schutzschirm für die Kommunen wird nach intensiver Prüfung für das Haushaltsjahr 2021 ausnahmsweise, einmalig und nur befristet akzeptiert.

Der Verzehr des noch bestehenden Eigenkapitals von 10.047.659,15 EUR zum 31.12.2020 auf voraussichtlich 9.042.489,15 EUR zum 31.12.2021, also um 1.005.170 EUR zugunsten der Ortsgemeinden ist nur vorübergehend tragbar und es ist für die zukünftigen Haushaltsplanung darauf zu achten, eine positive Freie Finanzspitze zu erreichen. Eine negative Freie Finanzspitze belastet zudem die Möglichkeiten einer positiven Stellungnahme der hiesigen Kommunalaufsicht bezüglich etwaiger Förderanträge (Fähigkeit den Eigenanteil und die Folgekosten zu tragen).

Die in den bisherigen Jahresabschlüssen ausgewiesenen Finanzmittel zeigen nur eine scheinbare Liquidität und Solvenz der Verbandsgemeinde. Diese Mittel sind jeweils durch bereits feststehende Investitionsmaßnahmen fest gebunden und stehen nicht für anderweitige Verwendungen zur Verfügung. Die Mittel aus Übertragungen der Vorjahre sind also bereits zur Finanzierung bisheriger Maßnahmen zweckgebunden aufgebraucht.

Nur unter nochmaliger – und letztmaliger – Zurückstellung erheblicher rechtlicher Bedenken kann seitens der hiesigen Kommunalaufsicht überhaupt von einer deutlichen und notwendigen Erhöhung der Verbandsgemeindeumlage abgesehen werden.

Dabei werden neben der Beurteilung der Finanzlage der Verbandsgemeinde auch die Finanzlage der umlagepflichtigen Ortsgemeinden und Zweckverbände und deren bisher vorliegenden Jahresabschlüsse herangezogen. Auch die bereits verbindlich beschlossenen und die beabsichtigten erforderlichen/unabweisbaren Investitionsmaßnahmen finden Berücksichtigung.

Wesentliche Aspekte bei der Beurteilung und Einschätzung der kommunalen Finanzlage in 2021 sind natürlich auch die derzeit nur schwer abschätzbaren Auswirkungen der Pandemie auf die kommunalen Haushalte. Zwar erfolgt eine teilweise Kompensation der ausfallenden Gewerbesteuererinnahmen seitens des Bundes und des Landes Rheinland-Pfalz, jedoch ist nicht abschätzbar, ob diese die tatsächlichen Ausfälle gerade auf Ortsgemeindeebene abdecken werden (umlagepflichtig). Auch sind weitere finanzielle Risiken z. B. durch andere Steuerausfälle (z. B. Einkommenssteuer, etwaige Steuerrückforderungen) nur bedingt kalkulierbar.

Diese Situation stellt alle Verantwortlichen vor große Herausforderungen und verstärkt die Notwendigkeit einer möglichst tragfähigen und zukunftsorientierten vorsichtigen Finanzplanung. Eine situationsangepasste und auf das Machbare orientierte Haushaltsplanung ist Verantwortung für die Gegenwart und die Zukunft.

Aus haushaltsrechtlicher Sicht dient die Umlage dem Ziel, die Deckungslücke zum erforderlichen Haushaltsausgleich zu schließen. Die Gemeinden sind gehalten, sowohl den Finanz- als auch den Ergebnishaushalt auszugleichen. Allerdings haben die Umlageberechtigten bei der Festsetzung des Umlagesatzes neben dem Gebot des Haushaltsausgleichs auch das von Artikel 28 Abs. 2 Satz 3 GG und Artikel 49 Abs. 1 und 3 LV geschützte Selbstverwaltungsrecht der Umlagepflichtigen zu beachten, „Gebot der kommunalen Rücksichtnahme“. Eine angemessene und rechtlich zulässige Abwägung ist hierbei unabdingbar und vorliegend erfolgt.

Wir verweisen hier ausdrücklich auf unser Schreiben vom 12.11.2020.

Unbedenklichkeitsbestätigung

Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass wir nicht beabsichtigen, gegen die übrigen Festsetzungen der Haushaltssatzung und des dazu gehörenden Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes 2021 sowie gegen den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes einschließlich der Stellenübersicht 2021 Bedenken wegen Rechtsverletzung zu erheben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, 1.15 Kommunalaufsicht, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an kommunalaufsicht@kvmyk.de einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen


Birgit Gellert